darüber ff vnsern strafsen abentheuer haben vnd gebrechen vnd offgehalten werden. Vnd s. kurfürstl. gnaden Ist bericht kundschafft, gestalt vnd weltläuft, wie der stadt Meissen marckts vnd gassen vnd anders gebawten, denen nichts zu wandel noch der strafsen zu gebawten gar gestatten, sondern vmbreyket, vnd so sie alda wohnhafft mit ihrer behausung zu bleiben bestarcket. Dabey wisse die Cammer Bolantz, sondern am meysten vber die thumherren, pfaffen vnd ander stattleuten vorgenommen werde, damit gedachter bischoff zu halten abtrag haben, vnd solches eyne ongelegenheit, als setzen vor seiner angeborner vermanung nicht verpenderen vnd stillschweigend zu sehen.

dat. Naumburg 1539.

Nr. 1411 (1539 Aug.) Bischoff Joh. schreibt an K. Ferdinand [illegible] Meissen: „Nachdem ich Glenden d. Fürst. Kurfl., ich vnd allewege vff die rechtslage vnd dieselben vorsamblunge gefordert sein worden, sie auch ihre gerechtigkeiten dobey verwandt haben, i. meine Anlage in Recht genommen, so seien sie auf ihren Fleiss als Beklagte gebeten angelegt worden i. dorfalls auf vorgehen den beschaffenheit der Rechte abzuhandeln i. abzutreten sein."

aber lengst vorwichene zeit vnd aber mennigerley gedancken sein gemüth bekommen, dergestalt vnd gehalten vnd vnwidersprechlich war, das ich vnd meine stifft alle vnd jede leben regalien vnd weltligkeit von den geistlichen Rechten nicht ohne alle mittel haben vnd auch das wenigste weder von Churfürsten vnd fürsten zu Sachsen oder marggrafen zu Meissen noch ich noch meine stifft zu empfahen nicht schuldig haben, vnd ihren gn. weiter nicht zu gethan noch der warmeldten, dann so ferne sich der Schutz der Kayser vber Sachsen aber noch vnd mein stifft aber in der erbtheilung der Churf. vnd fürsten zu Sachsen nicht gerichts stuel erstrecken, solchs nicht dem Recht hanimen sich i. offenbar, eigentwillig, sondern noch bezeben wollen.

Als aber ihre gnaden mich durch verhinderung ihrer lande vnd niederlegung der strafsen (zölle vnd wege) solch vnrecht will, so nicht Gott kan auch solch

bei dess. Kurfl. gn. mein vnderthenigen embsigen bitten, dieselbe gerechten mich meine vnderthanen vnd verwandten mit gnedigen rath vnd vorschlege hülfe vnd beystand auf gnedigsten wollen vnersehen et et.

Nr. 1412. 1539. 5 Febr. K. Ferdinand schreibt obigen an Vorl. Carl V bez. Kurfürst. Fz Kleine. „Die neben anderen vor nehmsten pursonen sich dannenhero bemelten bischoven von Merseburg als einen fursten des Rom. reichs von der gehorsame vnd dienstbarkeit zu entziehen vnd vnder ir oberkeit vnd inrisdiction zu bringen.

Nr. 1413. 1539. 25 Febr. Bischof Joh. Hedwig vnd Herz. Fz. Kleine a. Joh. Ernst gewesten z. Sachsen, darin man a. nur Rechtsstandes vorgreifen wird, sollen nicht zu offt einander schreiben, sondern es den obigen genau mitzutheilen, auch Lösung bezüglich an den Kurfürst. Brandenburg befohlen. Folgen 1539.

Nr. 1414. 1539. 14 Febr. Karl V fordert durch Joh. Friedr. a. Herz. Kleine auf, den Bischof zu Merseburg Zugeständnisse zu machen.

Nr. 1415. 1539. 15 Febr. Herz Kleine befiehlt dem Kanzler zu Merseburg, die Geistlichen der Lehnschaft Sachsen a. sie einbehaltenden Einkünfte zu lassen.

Nr. 1416. 1540. 25 Febr. Kurfürst Kanzler befiehlt Joh. Friedr. a. Fz. Kleine, den Bischof bei einer Pön von 100 Mk löthiger Goldes, 14 Tage nach Zustellung dieses, dem Vornehmen gegen d. Johannisen als einen fursten und mitglied des heil. Rö. reichs gelegt ab und dies zu ruhe stehen, sie bei seinem fürstlichen stand eren wirden und der gehorsam am heil. reiche vermöglich bleiben zu lassen den abgedrungenen Abtrag fürs nächst zu widerrufen a. sie in allen Wege, wie vorigen stand gemäss zu restituiren und setzen, andernfalls selbsthandt Recht Kurfürstl. zu widerfahren a. einreden, in welchen selbst ad. dass notwendige Anmelt vorzubringen. Kurfürstl. Rathschlag Wittenberg, 1540.

Nr. 1421. 1541. 25 Jan. Herz Carl V an den Papst a. auf an Bischof Joh. Hedwig zu Merseburg gelangte